



# Satzung

## A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Herrenzimmern e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rottweil eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Herrenzimmern, Gemeinde Bösinggen, und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein setzt sich die Aufgabe, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten den Sport zu pflegen und zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§ 3 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
  1. Aktive Mitglieder
  2. Passive Mitglieder
  3. Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder nehmen am Sportbetrieb des Vereins teil.
- (3) Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins durch finanzielle Unterstützung.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Hauptausschuss ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie arbeitet gemäß einer vom Hauptausschuss zu erlassenden Jugendordnung.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können männliche und weibliche Personen jeden Alters werden.
- (2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung steht dem Betroffenen der Einspruch innerhalb von 4 Wochen zu, über den der Hauptausschuss innerhalb von weiteren 4 Wochen endgültig entscheidet.
- (4) Der Hauptausschuss kann bei Überbelegung der Sportanlagen eine allgemeine Aufnahmesperre für eine bestimmte Zeitdauer beschließen.
- (5) Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied eine Aufnahmebestätigung, einen Auszug aus der Satzung, sowie die Beitragsordnung. Ein Exemplar der vollständigen Satzung wird auf Verlangen ausgehändigt.

## **§ 5 Beendigung de Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  1. durch Tod
  2. durch freiwilligen Austritt
  3. durch Ausschluss
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand gegenüber schriftlich bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes richtet sich nach § 22.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen verpflichtet.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird am 1. Februar des Geschäftsjahres fällig. Für Beitritte zum Verein, die nach dem 31. Juli datiert sind, wird nur die Hälfte des Jahresbeitrags erhoben.
- (3) Neu eingetretene Mitglieder haben und den Jahresbeitrag und ggf. die Aufnahmegebühr spätestens 4 Wochen nach dem Eintritt zu bezahlen.

## **§ 7 Wahl und Stimmfähigkeit**

- (1) Jedes Mitglied des Vereins ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Passive Mitglieder sind jedoch vom Spielbetrieb ausgeschlossen.
- (3) Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie am Vereinsleben Anteil nehmen, die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens zu verhindern.
- (4) Für alle Mitglieder sind diese Satzung, die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

## **C. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins**

### **§ 9 Die Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Hauptausschuss
3. Der Vorstand

### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes, des Kassenwartes und der Kassenprüfer.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes und der übrigen Mitglieder des Hauptausschusses sowie der Kassenprüfer.
4. Festsetzung sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen.
5. Beschlussfassung über die Anträge zur Änderung der Satzung.
6. Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge.
7. Aufstellung von Vereins- und Spielordnungen.
8. Beschlussfassung über Baumaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von über 7500,- Euro.
9. Beschlussfassung über alle anderen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist alljährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres einzuberufen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Hauptausschuss dies beschließt oder wenn die Einberufung von 1/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes verlangt wird. Die Einberufung hat innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung des Ausschusses oder nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

(4) Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Böisingen, durch Aushang in der Tennishalle und schriftliche Benachrichtigung auswärtiger Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher bekannt gemacht.

(5) Anträge sind dem Vorstand mindestens 1 Woche vor der Versammlung einzureichen. Anderenfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied der Vorstandes oder einem Beauftragten geleitet.
- (7) Über die Beschlüsse und Wahlen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Die gefassten Beschlüsse und Wahlen sind den nicht anwesenden Mitgliedern in geeigneter Form bekanntzumachen.

## **§ 11 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts gegenteiliges vorsieht, mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Die Abänderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (4) In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen durch Handaufheben abgestimmt, wenn die Versammlung keine andere Abstimmungsart beschließt.
- (5) Bei Wahlen wird, wenn sich mindestens 2 Kandidaten für ein Vereinsamt bewerben, schriftlich abgestimmt. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erhält keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so findet unter den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

## **§ 12 Der Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus:

1. dem Vorstand
2. dem Schriftführer
3. dem Sportwart
4. dem Jugendwart
5. dem Leiter Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
6. dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses
7. dem Beisitzer
8. dem Breitensportwart
9. dem Vorsitzenden des Technikausschusses
10. dem Abtl. Leiter Ski

- (2) Die Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt, wobei die Mitglieder mit ungerader Nummer in Kalenderjahren mit einer ungeraden Endziffer, die Mitglieder mit einer geraden Nummer nur in den Jahren mit gerader Endziffer gewählt werden. Die erste Amtsperiode verkürzt sich dadurch bei Mitglieder mit ungerader Nummer um 1 Jahr. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt. Er wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, weitere Vereinsämter zu schaffen und zu besetzen. Die Inhaber dieser Vereinsämter sind ebenfalls Mitglieder des Hauptausschusses.

### **§ 13 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Hauptausschusses**

- (1) Der Hauptausschuss berät und beschließt:
1. über alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten
  2. über Ausgaben mit einem Geschäftswert von über 1500,- Euro.
  3. über alle anderen den Verein betreffenden Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Die Sitzung des Ausschusses werden vom Vorstand oder bei Verhinderung durch einen Beauftragten einberufen und geleitet. Die Einberufung hat spätestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen.
- (3) Der Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; eine weitere Abstimmung ist in der nächsten Hauptausschusssitzung jedoch möglich.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses mit Ausnahme des Vorstandes während der Amtszeit aus, so ist der Hauptausschuss berechtigt, selbst eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- (5) Der Hauptausschuss ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (6) Über sämtliche Sitzungen des Hauptausschusses sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

## **§ 14 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Ein Mitglied des Vorstandes ist für die Kassenführung zuständig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt, wobei zwei Mitglieder in ungeraden Jahren und ein Mitglied in geraden Jahren gewählt werden. Das für die Kassenführung zuständige Mitglied wird immer in ungeraden Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen.
- (3) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das verbleibende Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 4 Wochen nach Eingang wirksam.

## **§ 15 Aufgabenbereich des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
- (2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
- (4) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist dahingehend beschränkt, dass zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist. Diese Beschränkung ist in das Vereinsregister einzutragen. Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder in ihrer Vertretungsmacht gem. § 10 Abs. 1 Nr. 8 und § 13 Abs. 1 Nr. 2 beschränkt.
- (5) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit und über die Arbeit des Ausschusses vorzulegen.

## **§ 16 Ordnungen des Vereins**

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung, eine Ordnung für die Benutzung von Sportanlagen (Spielordnung) sowie eine Ehrungsordnung. Darüber hinaus kann der Hauptausschuss weitere Ordnungen erlassen.

## **§ 17 Die Kassenprüfung**

- (1) Die Kassenführung des Vereins und der Abteilungen wird einmal jährlich durch 2 Kassenprüfer überprüft und der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber berichtet. Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (3) Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und dürfen nicht dem Hauptausschuss angehören.

## **§ 18 Der Wirtschaftsausschuss**

- (1) Zur Organisation und Durchführung von Tanz- und Festveranstaltungen wählt die Mitgliederversammlung einen Wirtschaftsausschuss auf zwei Jahre.
- (2) Die Zahl der Mitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Aus der Mitte der Mitglieder dieses Ausschusses wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Protokollführer.

## **§ 19 Weitere Hilfspersonen**

Zur Erleichterung der Verwaltungstätigkeit, zur Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen oder Baumaßnahmen kann der Vorstand mit Zustimmung des Hauptausschusses weitere Hilfspersonen bestellen oder geeignete Ausschüsse einrichten.

## **§ 20 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet.
- (2) Jede Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter geleitet. Dieser wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und ist Mitglied des Hauptausschusses.



## **D. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 21 Haftung**

- (1) Der Verein haftet nicht für zum Spielbetrieb und zu den Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.
- (2) Für Schadenersatz und Haftpflichtansprüche, die durch den Sportbetrieb entstehen, haftet der Verein nur in Höhe der Versicherungsleistungen der Kollektivunfall- und Haftpflichtversicherung, bei der die Mitglieder des Vereins versichert sind.
- (3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft werden die sportlichen Verhältnisse anerkannt.

### **§ 22 Strafen**

- (1) Wer gegen die Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Hauptausschusses, des Vorstandes, des Sport- oder Jugendwartes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung erhalten hat, bestraft werden mit:
  1. Verweis
  2. Sportverbot bis zu 3 Monaten
  3. Ausschluss aus dem Verein
- (2) Ein Mitglied kann auch aus dem Verein ausgeschlossen werden
  1. wenn das Mitglied seinen Beitrag, die Aufnahmegebühr oder Umlagen trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet,
  2. bei unehrenhaftem Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht und bei einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr.
- (3) Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen und sind dem Betroffenen schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.
- (4) Gegen die Strafe steht dem Betroffenen der Einspruch innerhalb eines Monats zum Hauptausschuss offen, über den der Hauptausschuss innerhalb eines weiteren Monats endgültig entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

### **§ 23 Auflösung und Aufhebung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird der Gemeinde Bösinggen übergeben, die es bis zu 5 Jahren treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden gemeinnützigen Tennisclub zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde Bösinggen berechtigt, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden.

### **§ 24 Satzungsänderung**

Diese Satzung tritt an die Stelle der in der Gründungsversammlung vom 14. Dezember 1985 beschlossenen Satzung. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Herrenzimmern, den 11.02.2011